

## Regelung: Weitergabe Auswertung Kennzahlen VHDS

- 1. Nur der Vorstand ist befugt die Auswertungen interessierten, externen Personen weiterzugeben. Der Vorstand ist nicht befugt, erfasste Daten der einzelnen Dienste einzeln oder in anderer Form als der Auswertung externen Personen weiterzugeben.**

Begründung: Der VHDS ist „Eigentümer“ der Daten und der Auswertung. Zudem ist es wichtig zu wissen, wer sich (allenfalls warum) für die Auswertung interessiert.

Falls interessierte Personen Daten zu einzelnen Diensten wünschen, sind für die Herausgabe dieser eigenen Daten die einzelnen Dienste zuständig. Die Grunddaten, welche das szh im Auftrag des VHDS sammelt, werden nicht weitergegeben.

- 2. Die einzelnen jährlichen Auswertungen ab 2014 werden interessierten Personen ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten jährlichen Auswertungen enthalten grundsätzliche Hinweise zur Interpretation.**

Begründung: Die Auswertungen ab 2014 enthalten nur eine auf die einzelnen Dienste bezogene Auswertung, nämlich die Anzahl Kinder (Frage 5). Diese Angaben stehen vermutlich bei den meisten Diensten auch im Jahresbericht.

- 3. Die einzelnen jährlichen Auswertungen vor 2014 kann der Vorstand interessierten Personen allenfalls mit Einschränkungen zur Verfügung stellen.**

Begründung: Die jährlichen Auswertungen vor 2014 enthalten viel mehr auf der Ebene der einzelnen Dienste ausgewertete Daten. Da soll der Vorstand entscheiden, wer welche Daten erhält oder wie die Daten ausgewertet werden dürfen.

- 4. Auswertungen von Mehrjahresvergleichen werden in der Regel nicht an externe Personen weitergegeben.**

Begründung: Die Mehrjahresvergleiche sind primär für den internen Gebrauch. Sie enthalten mehr dienstspezifische Auswertungen und auch unter Umständen heikle „Aussagen“ (Anzahl Kinder pro Vollstelle, dienstbezogen). Z.T. gibt es auch irreführende Aussagen, z.B. wenn aus der Gesamtjahresarbeitszeit, den Stellenprozenten dann die Anzahl Std. pro Kind und Woche errechnet werden. Für eine Weitergabe der Mehrjahresvergleiche müsste diese überarbeitet werden. Externe Personen können selbstverständlich mit den einzelnen Jahresauswertungen auch Mehrjahresentwicklungen erarbeiten, für diese Auswertung sind sie jedoch dann selber verantwortlich.